

Schulische Inklusion braucht gute Gelingensbedingungen

NRW-Landesregierung muss Gesetz- und Verordnungsentwurf korrigieren

Unabhängig von offenen Fragen der Konnexitätsrelevanz der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen bekennt sich der Rat der Stadt Lüdinghausen zur Inklusion. Die bereits schulisch praktizierte individuelle Förderung und die inklusive Bildung sind zwei Seiten einer Medaille. Die Stadt Lüdinghausen ist sich dabei der besonderen Verpflichtung gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarfen, ihren Eltern sowie den Lehrkräften aller Schulformen bewusst.

Er erkennt an, dass alle schulpflichtigen Kinder entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen individuell gefördert und begabungsgerecht gefordert werden. Er billigt allen Eltern – insbesondere aber denen, deren Kinder der sonderpädagogischen Förderung bedürfen – eine echte Wahlmöglichkeit bei der Suche nach der richtigen Schule für ihre Kinder zu.

Der Rat stellt fest, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen des inklusiven Lernens nicht schlechter gefördert werden dürfen, als es in den Schulen bislang der Fall ist. Inklusion kann nur gelingen, wenn hinreichend gute Gelingensbedingungen an den Schulen – im Bereich der personellen wie der sächlichen Ausstattung – gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund fordert der Rat der Stadt Lüdinghausen die Landesregierung eindringlich auf, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sowie die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke so zu gestalten, dass schulische Inklusion auch in Flächenkreisen mit ihren besonderen infrastrukturellen Gegebenheiten gelingen kann. Sie muss von der Gesellschaft angenommen, gelebt und akzeptiert werden, sie kann nicht von der Politik verordnet werden. Deshalb sind gute Rahmenbedingungen unverzichtbar!

Begründung:

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dies schließt auch den ungehinderten Zugang zu Bildungsangeboten mit ein.

Der hierfür notwendige Wandlungsprozess kann nur gelingen, wenn für die Akteure in den Kommunen Entscheidungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Für die Schaffung eines geeigneten Rahmens im schulischen Bereich sind vor allem das Land und die Schulträger verantwortlich.

Die Entwürfe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke legen die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulträger. Damit die Kommunen ihre neu formulierten Aufgaben quantitativ und qualitativ angemessen erfüllen können, ist auch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen notwendig.

Gerade in Flächenkreisen sind flexible Lösungsmöglichkeiten notwendig, um die örtlichen Gegebenheiten und die bestehenden Strukturen berücksichtigen zu können.

Es gibt eine Vielzahl von Kritikpunkten und offenen Fragen am Gesetz- sowie Verordnungsentwurf, von denen hier nur zwei exemplarisch aufgeführt werden.

- Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes –

Eine Umkehr von der bisherigen Praxis stellt die geplante Einschränkung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs dar.

Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule soll im Förderbereich Lernen erst nach Vollendung der dreijährigen Schuleingangsphase bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt.

Unberücksichtigt bleibt hingegen der Aspekt der Beeinträchtigungen des Unterrichts durch Unterrichtsstörer im Regelschulsystem. Hier können die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten ganzer Schulklassen nachhaltig in Frage gestellt werden. Die erkennbaren Konfliktlagen stellen für alle Beteiligten in den Schulen eine große und belastende Problematik dar.

Zudem müssen die Schulen die Möglichkeit haben, im Interesse aller Schülerinnen und Schüler die notwendige Unterstützung bieten zu können.

- Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Die geplante Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke sieht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern vor. Keine der drei vorhandenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Coesfeld erreicht die vorgesehene

Mindestgröße. Dies wird zu beträchtlicher Unruhe in der betroffenen Elternschaft führen.

Die durch diese Vorschrift bedingte Notwendigkeit, Förderschulstandorte zusammenzulegen, verlängert die Fahrtwege für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die weiterhin eine Förderschule besuchen wollen, beträchtlich und löst zudem unmittelbar erhebliche Mehrkosten bei den Schülerfahrkosten für die verbleibenden Schulträger aus. Auch ist die Auflösung bewährter sozialräumlicher Verbindungen zu befürchten.

Weiter besteht die berechtigte Sorge, dass in der Folge von Schulschließungen sonderpädagogische Fachkompetenz der Region insgesamt verloren geht.

Verschlechterte Rahmenbedingungen und Erreichbarkeit führen zu einer faktischen Entziehung des Elternwahlrechts und der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten im eingeleiteten Inklusionsprozess.

Um zumindest einen geordneten Prozess organisieren zu können, ist es notwendig, die jetzige Regelung, die vorsieht, dass die Mindestgröße mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten werden darf,

wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern, zunächst beizubehalten.

Wir wollen in unserer Stadt kein Kind zurücklassen. Dafür benötigen wir aber auch angemessene Gelingensbedingungen!